

Convalidirung zielende Schritte machen solle. Die nothwendige Nachsicht vom Aufgebote ist bei dem Umstände, daß die fraglichen Personen bereits für Cheleute gelten, schnell und leicht zu erhalten. Eventuell, wenn die Nomaden nicht lange genug an einem Orte bleiben wollen oder können, dürfte es möglich sein, sie an einen Mitbruder zu verweisen, der in ihrem zukünftigen Asyle seinen Sitz hat und dem man die nöthigen Schriften zusendet. Eine wilde Ehe zu saniren, muß vielmehr unser Bestreben sein, als eine Scheinehe aufzudecken und ein Kind unehelich einzuschreiben.

3. Auf dem Sterbebette muß man Zigeunern jedenfalls die necessaria medii bekannt geben, mit ihnen dann den Glauben und die Reue erwecken, und sie dann, falls sie getauft sind, absolviren, wenn nicht getauft, dann die Taufe ertheilen. (Müller, Theol. mor. lib. II. tit. I. p. 6.) Dabei ist jedoch, falls der Sterbende bereits einem im Staate anerkannten Bekenntnisse angehört hat, nicht zu vergessen, daß dessen Abmeldung bei der Bez-Hauptmannschaft besorgt werden muß. Zu dem Endzwecke nimmt man mit dem Kranken vor Zeugen das Protokoll auf, daß derselbe verlangt habe, dem bisherigen Bekenntnisse abgemeldet zu werden. Gehört er keiner Confession an, i. e. war er Heide, so daß er erst getauft werden muß, bedarf es dessen nicht, da die Heiden nicht à la Confessionslose vom Staate registriert sind. Doch ist es immer zu empfehlen, Zeugen zuzuziehen, wenn und soweit es leicht sein kann.

St. Pölten. Monsign. Dr. Josef Scheicher.

VIII. (Taxüberschreitung bei Gebühren für Meßner- und Organisten-Dienste und daran sich knüpfende Fragen.) Nicht selten stellen Chordirigenten und Meßner nach kirchlichen Functionen im Interesse einzelner Gläubiger (Begräbnisfeier, Trauung), zu deren Ausübung sie mitgewirkt haben, ganz ungebührliche Stolaforderungen und überschreiten, namentlich bei Bemitteltern, die festgesetzte Taxe um das doppelte, dreifache und darüber. Die Seelsorger haben meist ein Wissen darum, schweigen aber um des lieben Friedens willen oder machen höchstens auf Anfragen der Parteien diese mit der vorgeschriebenen Taxe bekannt; ja es kommt vor, daß sie bei im Pfarrhause sich ergebenden Functionen die überhohen Forderungen jener Kirchenbediensteten, wenn gleich etwa erst nach einigen Unwillensäußerungen, selbst auch begleichen. Da entstehen nun die Fragen: 1. Ob und inwiefern jene Kirchenbediensteten durch derartige Ueberforderungen sündigen und ob sie zur Restitution der Beträge verpflichtet sind, welche sie über das ihnen Gebührende hinaus gefordert und erhalten haben? 2. Ob und in wie weit der Seelsorger gegen einen solchen Missbrauch der ihm unterstehenden Kirchenämter einzuschreiten verbunden sei, und ob er

nicht durch stillschweigende Duldung desselben derart zum Mit-schuldigen jener Kirchenbediensteten werde, daß er eventuell auch für die Gutmachung der durch sie zugesfügten Beschädigungen mitverantwortlich gemacht werden könnte?

ad 1) Zur Beantwortung der Frage um die moralische Schuld der genannten Kirchenbediensteten und die eventuellen sittlichen Folgen derselben ist es nothwendig, vorerst über die rechtliche Natur der vom Kirchenchordirector und seinen Gehilfen sowie vom Meßner eingehobenen Functionsgebühren Klarheit zu gewinnen.

Die Kirchenchorsänger und die Meßner sind die unmittelbaren und mehr oder minder nothwendigen Helfer des Priesters in der Vollziehung der hl. Functionen. Ihre Dienste hat deshalb die Kirche stets sehr hochgeschätzt, aber ebenso sehr hat sie immer darauf gesehen, daß dieselben nur von der Ehre des hl. Dienstes Würdigten und in jeder Hinsicht würdig geleistet werden. In der älteren Zeit wurden die Cantores durch einen eigenen Einsegnungsact, ertheilt von einem Priester (nachher durchwegs vom Archidiakon), in ihr Amt eingeführt. Manche vermuthen den Bestand eines förmlichen ordo cantorum. Wenn indes auch ein solcher, wenigstens in der abendländischen Kirche, nicht bestand, immer erscheinen in den alten Schriftdenkmälern die Cantores als kirchliche Diener in engster Verbindung mit den Clerikern der minderen Weihegrade, speciell mit den Lectores. Unsere Meßner verrichten im wesentlichen die Dienste der alten Ostiarii, welche durch die Ostiariatsweihe die Befähigung für ihr Amt erhielten. Nun galt es in der Kirche immer als Grundsatz, daß die kirchliche Gemeinde die Verpflichtung habe, für die Kosten der Abhaltung des Gottesdienstes und der hl. Functionen vorzusorgen und demgemäß auch für die Unterhaltung und Entlohnung der hiezu nöthigen Kirchenbediensteten aufzukommen. (Vgl. I. Cor. c. 9, 13, II. Cor. c. 11, 7 und 8; c. 12, 13. Phil. c. 4, 16—18.) Wie die Cleriker der höheren Weihestufen, hatten daher auch die kirchlichen Diener der niederen Weihegrade und die sonstigen Kirchenbediensteten je einen ihrem Grade und Amte entsprechenden Anteil an der von den Gläubigen zur Unterhaltung des hl. Dienstes überhaupt gewidmeten Leistungen und Gaben (an den Oblationen und Collekten, später an den Einkünften aus den liegenden Gütern der Kirche). Hiezu wurde es schon in sehr früher Zeit Sitte, daß die einzelnen Gläubigen gelegentlich solcher kirchlicher Functionen, die speciell in ihrem und ihrer Angehörigen Interesse von den Dienern der Kirche vorgenommen wurden, Beiträge zur Unterhaltung derselben widmeten. Zur Zeit des gemeinschaftlichen Lebens der Cleriker an die gemeinsame Corbona entrichtet, wurden sie nach der Auflösung desselben und der Ausbildung der Einzelnbeneficien den einzelnen Functionären unmittelbar zugewendet. Sie wurden allmählig zur stehenden Gebühr an eben diese; und je

mehr in der späteren Zeit das Einkommen der Kirchenbediensteten aus anderen Quellen zurückging, desto mehr wurde die Leistung der Stolagebühren zu einer der Formen, in welcher die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorsorge für die Abhaltung des Gottesdienstes, die Erhaltung der Cleriker und die Entschädigung der Kirchenbediensteten nachkam. Siebei lag es in der Natur der Sache und war ein Moment der Ordnung, daß sich für diese Gebühren in den einzelnen Gemeinden bald ein gewisses Durchschnittsmaß herausbildete; häufig kamen zur Verhütung von Mißhelligkeiten förmliche Uebereinkommen zwischen den Kirchenvorstehern und den von ihnen geleiteten Gemeinden über die Höhe der an die einzelnen Functionäre zu entrichtenden Stolagebühren zu Stande; die Bischöfe regelten öfter durch allgemeine Vorschriften die Stolataxen für den ganzen Umfang ihrer Diöcesen, ja als die Staatsregierungen da und dort sich immer mehr in den Functionen kirchlicher Auffichtsbehörden gefielen, erließen auch diese unmittelbar „Stolordnungen“ für ihre Gebiete, räumten einerseits den nach Maßgabe der „Stolordnungen“ angesprochenen Stolaforderungen das Recht der Klagbarkeit im bürgerlichen Forum ein, stellten dagegen auch andererseits „Stolexesse“ unter besondere Strafen. (Vgl. für Oesterreich Helfert, Kirchenrecht p. 510; desselben Kirchenvermögen 2. Th. § 41.)

Seit die gelegentlich bestimmter kirchlicher Functionen von den einzelnen Gläubigen an die niederen Kirchenbediensteten geleisteten Beträge und Gaben förmlich zu einem Theile des Einkommens eben dieser geworden waren und von ihnen zunächst als Entschädigung für die Mühwaltung bei den einzelnen Functionen rechtlich gefordert werden konnten, mußte für die Höhe der Stolagebühren der Grundsatz maßgebend werden, daß durch sie den Kirchenbediensteten eine wirklich entsprechende, nach beiden Seiten billige Entschädigung für ihren Aufwand an Zeit und Mühe bei den einzelnen Functionen geboten werden sollte. Zugleich mußte aber auch noch darauf Rücksicht genommen werden, daß die Stolagebühren in Verbindung mit den übrigen Bezügen der Kirchenbediensteten diesen eine geziemende Entlohnung für ihre Gesamtleistungen im Interesse der Kirchengemeinde und des hl. Dienstes in derselben bieten sollten. In erster Linie war deshalb für die Höhe der Stolaforderungen der Kirchenbediensteten im einzelnen Falle maßgebend die tatsächlich aufgewendete Mühwaltung (je nach dem Grade der Feierlichkeit, dem Maße der dazu nothwendigen Vorbereitungen und der aufzubietenden Hilfskräfte). Wo in der Gemeinde anders für eine ihren sonstigen kirchlichen Dienstleistungen entsprechende Entlohnung nicht vorgesorgt war, konnte das zweite Moment zur Festsetzung der Stolagebühren in der Art mitherangezogen werden, daß die Gemeindeglieder in dieser Form die Gesamtentschädigung für ihre kirchlichen Dienste auf eine

denselben congruente Höhe brächten; hiebei konnte von Bemittelten etwas mehr als von weniger Bemittelten gefordert, also die Stola-gebühr in etwas bei günstigem Vermögensstand der Verpflichteten erhöht werden (Arme galten immer als befreit von der Stola-gebührenpflicht), da ja die bemittelten Gemeindeglieder auch bei einem anderen Zahlungsmodus mehr hätten beitragen müssen als die minder bemittelten. Würde der Kirchendienst Demanden ganz oder doch so in Anspruch nehmen, daß er keinem sonstigen Erwerbe nachgehen könnte, so wäre die Gesamthöhe des Einkommens des Kirchenbediensteten, also eventuell auch die Höhe der Stolagebühren desselben, so zu bemessen, daß er einen seinen Standesverhältnissen entsprechenden Lebensunterhalt bezieht. Im anderen Falle gälte es lediglich eine Entschädigung für seine im Kirchendienste aufgewendete Mühewaltung.

Aus dieser Darlegung folgt, daß die Höhe der Stolagebühren an den einzelnen Orten, je nach den Verhältnissen derselben, verschieden sein kann und sein wird, wosfern sie nicht durch eine höhere Auctorität für ein ganzes Gebiet, wegen gleicher oder fast gleicher Verhältnisse der einzelnen Orte desselben, gleichmäßig normirt worden ist. Da das praktische Leben überall von selbst darauf hindrängt, daß die gegenseitigen Leistungen den wirklich berechtigten Forderungen entsprechen, so hat sich fast in allen Kirchengemeinden durch Gewohnheit oder durch Uebereinkommen zwischen dem Kirchenvorsteher und der Kirchengemeinde ein Durchschnittsmaß für die Höhe der Stolaforderungen herausgebildet, welches den eben ausgeführten rechtlichen Momenten mehr oder weniger genau entspricht. Ist nun dies der Fall oder ist die Höhe der Stolagebühren durch höhere kirchliche Anordnung fixirt, so ist der so bestimmte Stolasatz von den Kirchenbediensteten als Maßstab für ihre Stolaforderungen festzuhalten, vorausgesetzt, daß die gewöhnlichen, nicht außergewöhnliche Leistungen von denselben verlangt würden. Eine nach keiner Richtung hin geöffnete Ueberschreitung der so festgesetzten Stolataxe wäre unzulässig, und auch für außergewöhnliche Leistungen dürfen nur denselben wirklich entsprechende, nicht ungebührliche Forderungen gestellt werden. Bestände wohl eine vereinbarte oder sonstwie festgestellte Stolaordnung, die aber, weil nicht mehr den Zeitverhältnissen entsprechend, bereits gewohnheitsmäßig bis zu einer gewissen Höhe innerhalb der oben dargelegten Momente abgeändert wurde, so wären die Kirchenbediensteten berechtigt, diese gewohnheitsmäßige Erhöhung der Stolataxe zu fordern. Würde die fixirte und factisch noch geltende Stolaordnung den bestehenden Preis- und Geldverhältnissen, sowie den jetzt verlangten Leistungen, (wegen weiterer Wege zum Friedhofe u. a.) nicht mehr entsprechen, so dürften sie eine Erhöhung der Stolaordnung nach Maßgabe der oben entwickelten Momente an-

streben; eine wirkliche Erhöhung der Stolaforderungen könnten sie in diesem Falle nur mit der wenigstens stillschweigenden und doch vernünftig präsumirten Genehmigung des Kirchenvorstechers (bezw. auch der Kirchengemeinde bei einer durch Uebereinkommen mit derselben bestimmten Stolaordnung) eintreten lassen. Der Kirchenvorsteher ist, wie unten gezeigt wird, verpflichtet, die Stolaforderungen der niederen Kirchenbediensteten zu überwachen und willkürlichen und eigennützigen Ansprüchen derselben entgegenzutreten.

Hieraus ergibt sich Folgendes als Antwort auf die erste Frage: Chordirigenten und Messner sindigen, wenn sie durch Herkommen, durch Uebereinkunft zwischen Kirchenvorsteher und Gemeinde oder durch höhere Anordnung fixirte Stolatage in Fällen überschreiten, wo die Mehrforderung weder durch außergewöhnliche Leistungen (für Wege und Vorbereitungen außerordentlicher Art, Herbeiziehung besonderer Hilfskräfte kann eine geziemende und allerseits billige Entschädigung gefordert werden), noch durch den Umstand gerechtfertigt ist, daß die fixirte Taxe den Zeitverhältnissen offenbar nicht mehr entsprechend ist und deshalb eine bestimmte Erhöhung derselben innerhalb der oben berührten Momente sich bereits gewohnheitsmäßig herausgebildet hat oder mit mindestens vernünftig präsumirter Billigung des Kirchenvorstechers (bezw. auch der Gemeinde) platzgreift; wenn ferner, wo eine bestimmte Taxe für die einzelnen Functionen nicht fixirt ist, die Stolagebühr über das Maß dessen hinaus gefordert wird, was einerseits als billige Entschädigung für die bei der Function aufgewendete Mühwaltung, andererseits als Beitrag der Gemeindeglieder zur geziemenden Entlohnung für die gesammten im kirchlichen Dienste verrichteten Leistungen rechtlich von ihnen gefordert werden kann. Selbstverständlich wird keine Sünde durch Annahme höherer Gaben begangen, welche von den Zahlungspflichtigen ganz freiwillig geleistet und in keinerlei Weise durch offene oder versteckte Drohungen (z. B. auf Zurücksetzung ihrer Kinder im Unterrichte seitens des Lehrers, der zugleich Chordirigent ist) erpreßt werden. Wird eine irgendwie ungerechtfertigte Forderung geltend gemacht, so wird dadurch eine Sünde gegen die Gerechtigkeit begangen, da dem Nächsten ohne rechtlich begründeten Anspruch entzogen wird, was ihm gehört. Als Sünde gegen die Gerechtigkeit theilt sie den Charakter der Ungerechtigkeitsünden überhaupt; peccatum grave ex genere suo non toto, ist sie in allen den einzelnen Fällen als schwere Sünde aufzufassen, wo der Zahlungsverpflichtete durch die Ueberforderung einen nach seinen Vermögensverhältnissen bedeutenden Schaden (bei Leuten mit gewöhnlichen Verhältnissen soviel als sie zum Lebensunterhalte eines Tages für sich und die Ihrigen branchen, bei sehr Reichen bis zu 10 fl. = 20 Mark) erleidet. Würde wegen besonderer Umstände die Ueberforderung eine ganz besondere Bedrückung

der Armut einschließen, so würde hiedurch natürlich die moralische Schuld umso größer.

Als Verletzung der Gerechtigkeit erzeugt eine effectiv geltend gemachte Ueberforderung auch Restitutionspflicht; und dies selbst dann, wenn der Ueberfordernde bona fide gehandelt, also nur materielle Ungerechtigkeit verschuldet hätte, weil nach dem Grundsatz: „Res clamat ad dominum“ widerrechtlich erworbenes fremdes Vermögen in jedem Falle dem Eigenthumsberechtigten zurückstattet werden muß. Die Restitution hätte an die einzelnen Geschädigten zu geschehen, soweit diese ausgemittelt werden können. Könnten sie nicht genügend sichergestellt werden, so würde die Restitution am passendsten durch Widmung für solche kirchliche Gemeindezwecke geschehen, zu welchen alle Gemeindemitglieder nach Maßgabe ihres Vermögens beitragen müßten (z. B. Stiftungen für Chordirigenten, Sänger, Meßner) ev. durch Zuwendung an die Armenanstalten der Kirchengemeinde. In Oesterreich sind Stolatazüberschreitungen ausdrücklich als im staatlichen Forum flagbar erklärt und werden als Strafen die Zurückstattung der unrechtmäßig empfangenen Leistungen, außerdem Geld-, eventuell Freiheitsstrafen verhängt (Vgl. Helfert I. c.).

ad 2) Was die Stellung der Kirchenvorsteher (Seelsorger) zu den Stolaforderungen der niederen Kirchenbediensteten anbelangt, so sind dieselben berechtigt, maßgebend in die Festsetzung der Höhe der selben einzutreten, wenn diese nicht geradezu durch höhere kirchliche Autorität bestimmt wird; sie sind verpflichtet, die Forderungen derselben zu überwachen, unberechtigter Ansprucherhebung nach Möglichkeit entgegenzutreten und gewohnheitsmäßige Ueberforderungen in geeigneter Weise abzustellen. Dieses Verhalten zeichnet dem Seelsorger seine Stellung als Kirchenvorsteher an sich schon vor, und es ist außerdem durch kirchliche Bestimmungen ausdrücklich als das zu Recht Bestehende erklärt. Dem Pfarrer kommt nämlich Kraft des Amtes, die ihm anvertraute Kirchengemeinde zu leiten, das Recht und die Pflicht zu, in Unterordnung unter die allgemeinen und besonderen kirchlichen Gesetze und Vorschriften alles dasjenige vorzukehren, was zur würdigen und in jeder Richtung geziemenden Abhaltung des Gottesdienstes und der hl. Functionen in derselben gehört. Ihm steht speciell das Recht zu, diejenigen auszuwählen und zu bestellen, welche ihr als niedere Kirchenbedienstete in der Abhaltung der gottesdienstlichen Übungen behilflich sein sollen; er ist deshalb auch befugt, in die Feststellung der Bedingungen dieser Mithilfe, wozu die Entschädigung für dieselben gehört, maßgebend einzutreten; er hat die Berechtigung und Verpflichtung, darüber zu wachen, daß die von ihm Bestellten ihr Amt nicht mißbrauchen zum Schaden des Ansehens und der Werthschätzung der kirchlichen Gebräuche und Segnungen, ja der Kirche selbst, erkannte Mißbräuche aber abzustellen; daher

darf und muß er auch darauf sehen, daß nicht durch ungebührliche Stolaforderungen der Kirchenbediensteten die hl. Functionen in Mißachtung und Vernachlässigung kommen, er darf und muß mit allen geeigneten Mitteln, eventuell selbst mit Amtsenthebung widerseitlicher Kirchenbediensteter auf Abstellung vorgefundener Mißbräuche dringen. Aus den positiven Rechtsbestimmungen, welche jene Rechte zum Ausdrucke bringen, diese Pflichten einschärfen, seien die des Provincialconcils von Prag (1860 v. Collect. Lac. tom. V. col. 563) hier angeführt. Dasselbe sagt (tit. VI. cap. 8): „Aedituorum et ministeriorum minorum tum delectus, tum in domo Dei conversandi modus vigilantiam parochi eo magis exposcit, quo arctius haud raro horum servitia cum sacro sacerdotum ministerio cohaerent, et quo funestiori experientia probatum est, quotidiana consuetudine tum ipsis ejusmodi personis res sacras pedetentim vilescere, tum aliorum vilipensioni et ludibrio exponi. Quapropter parochus neminem, qui vitam christianam vitiis palam violavit, ad hoc ministerium admittat; admissos autem saepius de conversatione prae ceteris fidelibus exemplari admoneat, de officiis peragendis instruat, debitam quoque externam reverentiam in exemplum parochianorum inculcans, eos vero, qui decentem corporis habitum et cultum, munditiam et ordinem officiorum negligunt, item avaros et a vitae honestate deflectentes facta prius admonitione a ministerio removeri procuret. Officiis eorum delineandis peculiaris instructio edenda inserviet.“ (Vgl. Conc. prov. Coloc. 1863 ib. col. 687. Syn. prov. Ultraject. 1865 ib. col. 926.)

Hieraus erhellt, daß der Seelsorger, welcher die in Rede stehende Überwachung in keiner Weise übt, seine übernommene Amtspflicht verlegt und daher sündigt; dies besonders dann, wenn er davon eine Ahnung oder gar bestimmte Kenntnis hat, daß die Kirchenbediensteten ihre Stellung zu eigennützigen Zwecken mißbrauchen und nicht den ernsten Willen haben, durch Ermahnung und Warnung, eventuell selbst auch durch Enthebung derselben vom Amte dem Unfuge zu steuern. Allerdings ist in Anwendung dieser Mittel mit Klugheit und Umsicht zu Werke zu gehen und das Einschreiten dann eine Zeit aufzuschieben, wenn dasselbe augenblicklich der guten Sache mehr Schaden als Nutzen brächte. Als schwere Sünde wird dem Seelsorger die Vernachlässigung dieser seiner Amtspflicht dann anzurechnen sein, wenn er ihm wohlbekannte, mit bedeutender Schädigung der heiligen Sache verknüpfte Mißbräuche nicht wirksam abzustellen trachtet, obschon er daran durch gerechte und entsprechende Gründe nicht verhindert ist.

Wie sehr der Seelsorger indes durch Vernachlässigung dieser Pflicht immer sündigen möchte, so ist er doch im allgemeinen nicht als Mitschuldiger an der Ungerechtigkeit habsgütiger Kirchenbedien-

steter in dem Sinne zu betrachten, daß er für die Wiedergutmachung der den Parochianen durch Ueberforderungen von Stolagebühren zugefügten Beschädigungen mitverantwortlich gemacht werden könnte. Er wirkt nämlich durch sein Schweigen im allgemeinen doch nur in negativer Weise zur Schädigung der Parochianen mit. Da er nun als Seelsorger nicht die besondere Amtspflicht hat, seine Parochianen vor zeitlichem Schaden zu bewahren (das Amt des Seelsorgers als solchen verpflichtet ihn nur dazu, für die geistliche Wohlfahrt der ihm Anvertrauten Sorge zu tragen und geistlichen Schaden nach Möglichkeit von ihnen abzuwehren), da er also nicht durch eine besondere Pflicht der Gerechtigkeit, sondern lediglich durch die allgemeine Pflicht der Nächstenliebe seinen Parochianen in Rücksicht auf das verbunden ist, was direct deren zeitliches Wohl betrifft: so begeht er durch Vernachlässigung der oben erklärten Ueberwachungspflicht auch soweit er sich des Einflusses des selben auf eine materielle Schädigung der Parochianen durch die Kirchenbediensteten bewußt ist, doch nicht eine Sünde gegen die Gerechtigkeit; er wird daher auch nicht mitverantwortlich für die von den Kirchenbediensteten zu leistende Restitution, da nur die Verleugnung der Pflichten der strengen Gerechtigkeit eine Restitutionspflicht begründen kann. Nur wenn sein Schweigen tatsächlich einer positiven Einflussnahme auf die Kirchenbediensteten zur Verübung der in Rede stehenden Ungerechtigkeiten gleichkäme, von diesen der besonderen Umstände wegen durch Schuld und unter Vorwissen des Pfarrers für einen positiven Rath und für eine Aufmunterung zu Ueberforderungen gehalten würde, wäre er, weil positiv zur Ungerechtigkeit mitwirkend, selbst der Sünde der Ungerechtigkeit schuldig und in zweiter Linie (in solidum conditionaliter) zum Ersatz alles Schadens verpflichtet, welcher in Folge seines Schweigens als positiv mitwirkender Ursache den Parochianen wirklich und gewiß zugefügt worden. In Bezug auf die Frage, ob und wie der Seelsorger die Kirchenbediensteten außer und in der Beicht auf die ihnen wirklich und gewiß obliegenden Pflichten der Restitution wegen Stolaüberforderungen aufmerksam zu machen habe, ob er insbesondere sein außer der Beicht hierüber gewonnenes Wissen in der Beicht geltend machen dürfe, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über die Pflichten und Rechte der Seelsorger und Beichtväter überhaupt und insbesondere in Rücksicht auf Restitutionsobliegenheiten der Parochianen und Böneniten zu entscheiden.

Leitmeritz.

Professor Dr. Franz M. Schindler.

IX. (Wer hat das Asperges an Sonntagen vorzunehmen?) Der Officiator muß mindestens mit Alba und gefreuzter Stola bekleidet sein (S. R. C. 30. Sept. 1679, ad 8 Gardell. 2903), wenn er auch kein Pluviale trägt.